

Zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnärzthelferinnen  
Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V.  
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird folgender

## **VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG**

für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferinnen geschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg und Hessen  
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: a) Für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferinnen und Stomatologische Schwestern<sup>1)</sup>  
b) Für Auszubildende
- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnärzthelferinnen gleichgestellt.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnärzthelferinnen und Stomatologischen Schwestern.

<sup>1)</sup> Im laufenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Form verwendet.

## § 2

### Berufsjahre

1. Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Angestellten.
2. Als Berufsjahre rechnen die Jahre nach der bestandenen Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelferin, Stomatologischen Schwester. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs / der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

## § 3

### Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 1. April 2011:

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| 1. Ausbildungsjahr: | 565,-- Euro |
| 2. Ausbildungsjahr: | 610,-- Euro |
| 3. Ausbildungsjahr: | 665,-- Euro |

## § 4

### Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern

1. Die Vergütungen für voll- und teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

Tätigkeitsgruppe I: (Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
Tätigkeitsgruppe II:  (Zuschlag: + 10 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen / -ordnungen. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen
Tätigkeitsgruppe III:  (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachhelferinnen / Fachassistentinnen (ZMF) Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen / Prophylaxeassistentinnen (ZMP) Fachwirtinnen für Zahnärztliches Praxismanagement Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen / Verwaltungsassistentinnen (ZMV) Assistentinnen für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP)
Tätigkeitsgruppe IV: (Zuschlag: + 30 % zur Grundvergütung)	Dentalhygienikerinnen (DH) Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen und Stomatologische Schwestern

ab 1. April 2011:

Berufs-jahr(e)	Tätigkeits-gruppe I	Tätigkeits-gruppe II	Tätigkeits-gruppe III	Tätigkeits-gruppe IV
<b>1. – 2.</b>	1.523,00 €	1.675,50 €	1.904,00 €	1.980,00 €
<b>3. – 4.</b>	1.615,00 €	1.777,00 €	2.019,00 €	2.100,00 €
<b>5. – 6.</b>	1.647,00 €	1.812,00 €	2.059,00 €	2.141,50 €
<b>7. – 8.</b>	1.750,50 €	1.926,00 €	2.188,50 €	2.276,00 €
<b>9. – 10.</b>	1.817,00 €	1.999,00 €	2.271,50 €	2.362,50 €
<b>11. – 12.</b>	1.847,50 €	2.032,50 €	2.309,50 €	2.402,00 €
<b>13. – 15.</b>	1.877,50 €	2.065,50 €	2.347,00 €	2.441,00 €
<b>16. – 18.</b>	1.951,00 €	2.146,50 €	2.439,00 €	2.536,50 €
<b>19. – 21.</b>	2.011,50 €	2.213,00 €	2.514,50 €	2.615,00 €
<b>22. – 24.</b>	2085,00 €	2.294,00 €	2.606,50 €	2.710,50 €
zuzüglich je 2 weitere Berufsjahre mehr	46,00 €	51,00 €	58,00 €	60,00 €

3. Für Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend den bis zum 31.03.2002 geltenden Vergütungstarifverträgen in Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe III eingestuft sind und einen Zuschlag von 15 % auf die Grundvergütung erhalten, bleiben diese günstigeren Vertragsbedingungen weiter in Kraft.<sup>2)</sup>
4. Teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen und Stomatologische Schwestern erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen.

<sup>2)</sup> siehe auch Protokollnotiz

**§ 4 a****Betriebliche Altersversorgung**

Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin/ Stomatologische Schwester hat die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

**§ 5****Zuschläge**

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:
  - a) Mehrarbeit ein Zuschlag von 30 v. H.
  - b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 60 v. H.
  - c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von 120 v. H.
  - d) Nachtarbeit ein Zuschlag von 70 v. H.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

**§ 6****In-Kaft-Treten und Gültigkeitsdauer**

Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 30. September 2012.

## § 7

### Schlussbestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der Vergütungstarifvertrag vom 20.06.2009 (*Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe*) außer Kraft.

#### **Protokollnotiz**

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe, gültig bis zum 31.03.2002.

#### **Vergütungstarifvertrag Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe**

Tätigkeitsgruppe III  
(Zuschlag: + 15 %  
zur Grundvergütung)

Zahnarzhelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 350 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen / -ordnungen. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 350 Unterrichtsstunden anzurechnen.

Münster / Dortmund, 4. Februar 2011

.....  
.  
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen  
der „Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzhelferinnen“

.....  
.  
Verband medizinischer Fachberufe e.V.